Regierungspräsidium Darmstadt

EINGANG
05. JAN. 2023
Kreisausschuss des Landkreises
Darmstadt-Dieburg

HESSEN

Regierungspräsidium Darmstadt . 64278 Darmstadt

Kreisausschuss
des Landkreises Darmstadt-Dieburg
Jägertorstraße 207
64289 Darmstadt

Unser Zeichen: **RPDA - Dez. I 16-33 f 02/6-2018/7**
Dokument-Nr.: **2022/1819074**
Ihr Zeichen: FB 230
Ihre Nachricht vom: 22. Dezember 2022
Ihr Ansprechpartner: Kerstin Herbert
Zimmernummer: 2.41
Telefon / Fax: 06151 12 5614 / 06151 12 4610
E-Mail: kerstin.herbert@rpda.hessen.de

Datum: 4. Januar 2023

Nachtragswirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Kreiskliniken Darmstadt-Dieburg“ für das Wirtschaftsjahr 2022

Der Kreistag des Landkreises Darmstadt-Dieburg hat am 12. Dezember 2022 den Nachtragswirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Kreiskliniken Darmstadt-Dieburg“ für das Jahr 2022 beschlossen. Die Unterlagen wurden mit E-Mail vom 22. Dezember 2022 zur Genehmigung vorgelegt.

I. Genehmigungen zum Nachtragswirtschaftsplan für das Jahr 2022

Hiermit genehmige ich gemäß § 52 Abs. 1 Hessische Landkreisordnung (HKO) in Verbindung mit §§ 115 Abs. 1 und Abs. 3 Hessische Gemeindeordnung (HGO)

1. in Verbindung mit § 103 Abs. 2 HGO den in Ziffer 3 des Beschlusses vom 12. Dezember 2022 über den Nachtragswirtschaftsplan des Sondervermögens „Eigenbetrieb Kreiskliniken Darmstadt - Dieburg“ für das Wirtschaftsjahr 2022 unverändert festgesetzten Gesamtbetrag der Kredite in Höhe von

   35.024.739 €

   (i. W.: "Fünfunddreißig Millionen Vierundzwanzigtausendsiebenhundertneununddreißig Euro"),

   unter dem Vorbehalt, dass die Aufnahme der einzelnen Kredite jeweils der Genehmigung nach § 103 Abs. 4 Nr. 2 HGO (Einzelgenehmigung) bedarf,

2. in Verbindung mit § 102 Abs. 4 HGO den in Ziffer 4 des vorgenannten Beschlusses unverändert festgesetzten Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

20.877.810 €

(i. W.: "Zwanzig Millionen Achthundertsiebenundsiebzigtausendachthundertzehn Euro"),

3. in Verbindung mit § 105 Abs. 2 HGO den in Ziffer 5 des vorgenannten Beschlusses unverändert festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

25.000.000 €

(i. W.: „Fünfundzwanzig Millionen Euro").

II. Feststellung zum Nachtragswirtschaftsplan für das Jahr 2022

Der Nachtragswirtschaftsplan wurde notwendig, da sich abzeichnete, dass sich das Jahresergebnis gegenüber dem Erfolgsplan deutlich verschlechtern und daher eine höhere Zuweisung zum Verlustausgleich durch den Landkreis Darmstadt-Dieburg erforderlich wird (§ 15 Abs. 2 Nr. 1 Eigenbetriebsgesetz (EigBGes).

Das Jahresergebnis vor dem Verlustausgleich durch den Landkreis verschlechtert sich auf nunmehr ca. -14,0 Mio. €. Die notwendige Zuweisung des Landkreises steigt um rund 2,3 Mio. € auf dann etwa 13,6 Mio. €. Hintergrund sind in erster Linie die Inflation, insbesondere die gestiegenen Energiekosten, sowie die mit der Sommer-Corona-Welle verbundenen Erlöseinbrüche. Da der Landkreis Darmstadt-Dieburg die entsprechenden Mittel erst mit dem Haushalt für das Jahr 2023 bereitstellen wird, soll der Verlust zunächst auf neue Rechnung vorgetragen werden.

Bereits vor dem Beginn der Corona-Pandemie war die Wirtschaftslage des Eigenbetriebs deutlich angespannt. Die seitens des Landkreises zu leistenden Zuweisungen zum Verlustausgleich steigen seit dem Jahr 2018 stetig an. Die aktuelle Situation macht die Fortsetzung und Intensivierung des im Jahr 2019 begonnenen Konsolidierungskurses nunmehr umso dringlicher.

Das Volumen des ausgeglichenen Vermögensplans bleibt für das Jahr 2022 unverändert. Für die Jahre 2023 und 2024 wird allerdings mit einer Steigerung um 2,0 Mio. € bzw. 1,2 Mio. € gerechnet. Dies ist vor allem auf die Aufnahme neuer Investitionsmaßnahmen zurückzuführen. Zur Finanzierung sind höhere Kreditaufnahmen vorgesehen, so dass sich die Netto-Neuverschuldung (bei einer im Jahr 2023 gegenüber dem bisherigen Wirtschaftsplan reduzierten Tilgungszahlung) gegenüber dem ursprünglichen Wirtschaftsplan 2022 insgesamt um ca. 2,8 Mio. € erhöhen wird. Bereits der Abschluss

des Jahres 2020 wies eine problematische Schuldensituation aus. Die Entwicklung der investiven Kosten, insbesondere des Neubaus des Bettenhauses, sollte daher kritisch überwacht werden. Auf neue Investitionen, die erhebliche Folgekosten verursachen, sollte möglichst verzichtet werden.

Wie bereits im Wirtschaftsplan für das Jahr 2022 sieht auch der Nachtragswirtschaftsplan für das Jahr 2025 eine negative Kreditaufnahme vor. Laut Auskunft des Eigenbetriebs handelt es sich hierbei um eine reine Rechengröße, um den Ausgleich darstellen zu können. Der Betrag soll voraussichtlich zur Sondertilgung genutzt werden. Ich weise erneut darauf hin, dass auch diese auf Seiten der Ausgaben unter „Tilgung von Krediten" aufzuführen ist. Eine weitere Aufgliederung kann ggf. durch das Einfügen entsprechender „davon"-Positionen erfolgen.

Die gegenüber dem Wirtschaftsplan für das Jahr 2022 unveränderten Gesamtbeträge der Kredite sowie der Verpflichtungsermächtigungen sind weiterhin genehmigungsfähig, da die vorgesehene Tilgung – überwiegend durch vom Anschaffungswert abzusetzenden Kapitalzuschüssen sowie Abschreibungen – erwirtschaftet werden kann. Angesichts der erheblich eingeschränkten dauernden Leistungsfähigkeit kann dies jedoch nur unter dem Vorbehalt, dass die Aufnahme der einzelnen Kredite meiner Zustimmung bedarf, erfolgen (§ 52 Abs. 1 HKO i. V. m. §§ 115 Abs. 3 und Abs. 2 Nr. 3 HGO sowie § 103 Abs. 4 Nr. 2 HGO).

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite ist gegenüber dem Wirtschaftsplan für das Jahr 2022 ebenfalls unverändert. Er kann daher auch ohne einen erneuten Nachweis des Liquiditätskreditbedarfs genehmigt werden.

III. Bekanntmachung

Diese Verfügung ist dem Kreistag in geeigneter Form mitzuteilen.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 37, 64293 Darmstadt, erhoben werden.

REGIERUNGSPRÄSIDIUM DARMSTADT 52

Kreher